

**Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg in Vollzug des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Kriterien zur Festlegung eines krankhausindividuellen Förderbetrags für die
Geburtshilfe 2026**

Vom 27.03.2026
Az.: 52-5444.6-004/3

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage von § 5 Absatz 2b des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 13), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 17) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

Mit § 5 Absatz 2b KHEntgG stellt der Bund für die geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern zusätzliche finanzielle Mittel in Form eines Bundeszuschusses in Höhe von jeweils 120 Mio. Euro für die Jahre 2023 bis 2026 deutschlandweit zur Verfügung, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wird. Durch die leistungsunabhängigen zusätzlichen Mittel soll die geburtshilfliche Versorgung unabhängig von der leistungsorientierten Logik des Fallpauschalensystems abgesichert werden. Für die Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel werden mit vorliegender Allgemeinverfügung die nachfolgenden Kriterien und Förderbeträge festgelegt.

I.

**Kriterien für die Verteilung des auf Baden-Württemberg nach § 5 Absatz 2b
Satz 3 KHEntgG entfallenden Förderbetrags**

Nach § 5 Absatz 2b Satz 3 KHEntgG entfällt auf Baden-Württemberg für das

Kalenderjahr 2026 ein Förderbetrag in Höhe von 15.648.732,00 Euro. Dieser wird nach den in den nachfolgenden Nummern 1.1 bis 1.6 genannten Kriterien auf zugelassene Krankenhäuser mit einer anerkannten Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer anerkannten Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Baden-Württemberg verteilt.

Maßgeblich für die Kriterien der Nummern 1.1 bis 1.6 sind die dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung vorliegenden Daten des Moduls Geburtshilfe (16/1) der externen stationären Qualitätssicherung aus dem Jahr 2024 (Erhebungsjahr), die vom Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen erstellt und auf www.perinatalzentren.org zur Verfügung gestellte Liste der Perinatalzentren (Stand 17. März 2026) unter Berücksichtigung aktueller krankenhauserplanerischer Entwicklungen sowie eine durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Februar 2026 durchgeführte Abfrage zu den Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums.

Eine Förderung entsprechend den nachfolgenden Nummern 1.1 bis 1.6 erhalten nur Krankenhäuser mit einer anerkannten Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer anerkannten Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Baden-Württemberg, die im Jahr 2024 mindestens 350 Geburten betreut haben und die mit Blick auf die derzeitige Versorgungslage als bedarfsnotwendig angesehen werden. Die Förderbeträge nach den Ziffern 1.1 bis 1.6 werden addiert.

1.1

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erhalten einen **Sockelbetrag** in Höhe von 81.517,26 Euro.

1.2

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erhalten **pro Geburt** im Jahr 2024 einen Förderbetrag in Höhe von 56,52 Euro.

1.3

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die darüber hinaus auch ein **Perinatalzentrum** oder

eine Fachabteilung für **Pädiatrie** vorhalten, erhalten jeweils einen Förderbetrag in Höhe von 151.439,34 Euro.

1.4

Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, bei denen **Praxiseinsätze im Rahmen des beruflichen Teils des Hebammenstudiums** durchgeführt werden, erhalten einen Förderbetrag von 12.130,80 Euro. Die Zahl der Geburten im Krankenhaus bleibt insoweit unberücksichtigt.

1.5

Für Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die über ein Perinatalzentrum verfügen und deren **Kaiserschnittquote** im Jahr 2024 bei über 45% (Schwellenwert) lag, erfolgt ein Abzug in Höhe von 1% des jeweiligen Gesamtförderbetrags des Krankenhauses. Die Summe des Abzugs wird gleichermaßen auf die Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum verteilt, die für das Jahr 2024 eine **Kaiserschnittquote** von unter 22% aufweisen.

1.6

Für Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe, die nicht über eine Fachabteilung für Neonatologie verfügen und deren **Kaiserschnittquote** im Jahr 2024 bei über 35% (Schwellenwert) lag, erfolgt ein Abzug in Höhe von 1% des jeweiligen Gesamtförderbetrags des Krankenhauses. Die Summe des Abzugs wird gleichermaßen auf die Krankenhäuser verteilt, die nicht über eine Fachabteilung für Neonatologie verfügen und die für das Jahr 2024 eine **Kaiserschnittquote** von unter 22% aufweisen.

II.

Einzelbescheide

Die standortindividuellen Förderbeträge nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG für das Jahr 2026 werden durch gesonderte Feststellungsbescheide des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums auf Grundlage der Kriterien nach Ziffer I. festgelegt.

III.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit

Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

V. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.03.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

VI. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann in der Dienststelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der Else-Josenhans-Straße-6, 70173 Stuttgart, zu dessen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung

Nach § 5 Absatz 2b und 2c KHEntgG wird die geburtshilfliche Versorgung in den Jahren 2023 bis 2026 deutschlandweit mit je 120 Mio. Euro unterstützt. Die Mittel werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, sodass für die Geburtshilfestationen in Baden-Württemberg insgesamt jeweils 15.648.732,00 Euro zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde hat nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG bis zum 31. März der Jahre 2023 bis 2026 jeweils die Höhe eines standortindividuellen Förderbetrages zur Unterstützung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern für Krankenhausstandorte festzulegen, die eine Fachabteilung für Geburtshilfe oder eine Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe vorhalten und die als bedarfsnotwendig angesehen werden. Daneben sind bei der Festlegung durch die Landesbehörden nach § 5 Absatz 2b Satz 4 KHEntgG folgende Kriterien wertend zu berücksichtigen:

1. die Vorhaltung einer Fachabteilung für Pädiatrie am jeweiligen Krankenhausstandort,
2. die Vorhaltung einer Fachabteilung für Neonatologie am jeweiligen Krankenhausstandort,
3. der Anteil vaginaler Geburten am jeweiligen Krankenhausstandort,
4. die Geburtenanzahl am jeweiligen Krankenhausstandort sowie
5. die Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums am jeweiligen Krankenhausstandort.

Im Einzelnen:

Zu I.

Mit dem gewählten Verteilmechanismus wird gewährleistet, dass der auf Baden-Württemberg entfallende Förderbetrag des Bundes vollständig auf die Krankenhäuser mit einer bedarfsnotwendigen Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe in Baden-Württemberg verteilt werden kann.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen einer Geburt sowie mit Blick auf die Leistungsfähigkeit von Geburtshilfestationen und deren Versorgungsanteil wird eine Mindestanzahl von 350 Geburten im Jahr 2024 festgesetzt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erscheint diese Mindestanzahl sachgerecht. Es entsteht hierdurch auch keine unbillige Härte.

Zu 1.1

Der Förderbetrag für Baden-Württemberg war entsprechend der Vorgaben des § 5 Absatz 2b Satz 4 Nummer 1 bis 5 KHEntgG wertend zu modifizieren. Ein Drittel des auf Baden-Württemberg entfallenden Förderbetrags (5.216.244,00 Euro) wird als Sockelbetrag gleichermaßen auf die 64 Krankenhäuser im Land mit einer bestehenden Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe verteilt, um insoweit eine einheitliche Teilhabe an der Bundesförderung zu gewährleisten. Hierzu wird der Betrag von 5.216.244,00 Euro durch die Gesamtanzahl der berücksichtigten Krankenhäuser geteilt.

Zu 1.2

Ein weiteres Drittel des auf Baden-Württemberg entfallenden Förderbetrags (5.216.244,00 Euro) wird auf alle Geburten aufgeteilt und den Krankenhäusern mit

einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe anteilig zugeschrieben. Pro Geburt im Jahr 2024 erhalten diese Krankenhäuser einen Förderbetrag in Höhe von 56,52 Euro.

Zu 1.3

Das letzte Drittel des Gesamtförderbetrags für Baden-Württemberg (5.216.244,00 Euro) wird zu 9/10 auf die 31 Krankenhäuser verteilt, die neben einer Fachabteilung für Geburtshilfe oder einer Fachabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe ein Perinatalzentrum (bzw. in Einzelfällen kein Perinatalzentrum, aber eine Geburtshilfe und Kinderklinik / Neonatologie) oder eine Fachabteilung für Pädiatrie betreiben. 1/10 des Förderbetrags wird den Standorten gewährt, die sich an der Durchführung der praktischen Hebammenausbildung beteiligen (siehe Ziffer I. 1.4).

Sie werden aus Sicht der Krankenhausplanungsbehörde Baden-Württemberg als besonders förderungswürdig erachtet, da das Vorhalten dieser Fachrichtungen der Qualität der geburtshilflichen Versorgung grundsätzlich besonders dienlich ist und die Kostenstruktur an diesen Krankenhäusern vergleichsweise deutlich erhöht ist.

Zu 1.4

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wird auch die besonders wichtige Ausbildung von Hebammen berücksichtigt. Im Vergleich zu den Aspekten der Kaiserschnittquote wurde der Ausbildung von Hebammen eine für die Gesamtversorgung höhere Bedeutung beigemessen. Angesichts des in nahezu allen Bereichen der Krankenhausversorgung und besonders im Bereich der Hebammenversorgung festzustellenden Personalmangels wurde ein insgesamt höherer Förderbetrag für die aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg besonders wichtige Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums festgesetzt. Im Ergebnis wird Krankenhausstandorten, die sich an der Durchführung von Praxiseinsätzen beteiligen, jeweils ein Förderbetrag in Höhe von 12.130,80 Euro gewährt.

Zu 1.5 und 1.6

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 5 Absatz 2b Satz 4 Nummer 1 bis 5 KHEntgG ist der Anteil vaginaler Geburten zu berücksichtigen. Bei Überschreiten des festgelegten Schwellenwertes von 45 % bzw. 35 % wird ein Abzug von 1 % des jeweiligen Gesamtförderbetrags für das Krankenhaus für sachgerecht erachtet. Der Schwellenwert bei Krankenhäusern mit einem Perinatalzentrum wird höher angesetzt, da die Geburten an diesen Standorten als grundsätzlich komplexer einzustufen sind. Die Summe dieses Abzugs wird gleichermaßen auf die

Krankenhäuser mit einem Perinatalzentrum verteilt, die für das Jahr 2024 die geringsten Kaiserschnittquoten aufweisen. Es wurde ein Schwellenwert von 22% festgesetzt. Hierdurch wird ein Anreiz für die Krankenhäuser geschaffen, um die Durchführung natürlicher Geburten zu unterstützen.

Zu II.

Die krankenhausesindividuellen Förderbeträge werden durch gesonderte Feststellungsbescheide der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg – je nach Zuständigkeit – auf Grundlage der Kriterien nach Ziffer I. festgelegt.

Zu III.

Soweit erforderlich, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu IV.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die geburtshilfliche Versorgung unabhängig von der leistungsorientierten Logik des Fallpauschalensystems kurzfristig abzusichern. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu V.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 28.03.2026 bis einschließlich 31. Dezember 2026.

Zu VI.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht des Landes Baden-

Württemberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das baden-württembergische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat:

Im
Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Im
Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Im
Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

Im Regierungsbezirk Tübingen
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Ministerialdirektorin
Leonie Dirks